

Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot

1. Grundlage

Gerichtliche Verbote beruhen auf dem Zivilrecht. Sie können gestützt auf Artikel 258 und 259 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR272) von Berechtigten beim Zivilgericht beantragt werden. Sie bezwecken die Eigentums- und Besitzrechte von Grundeigentümern zu schützen. Das Verbot ist durch den Berechtigten öffentlich bekannt zu machen. Es ist mittels Signalisation an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

2. Kontrolle von gerichtlichen Verboten

Der Eigentümer, Besitzer oder dessen Vertreter kontrolliert das Einhalten des gerichtlichen Verbotes. Die Polizei ist weder verantwortlich noch ermächtigt, Kontrollen von gerichtlichen Verboten durchzuführen, da es sich um zivilrechtlich geschützte Rechte handelt. Auch kann die Polizei nicht beurteilen, welchen Personen es trotz gerichtlichem Verbot gestattet ist, das Grundstück zu befahren oder darauf zu parkieren.

3. Vorgehen bei Widerhandlungen gegen ein gerichtliches Verbot

3.1. Strafantrag

Halten sich Personen unberechtigterweise auf einem mit einem gerichtlichen Verbot belegten Grundstück auf resp. fahren oder parkieren sie unberechtigterweise auf einem solchen, kann der Eigentümer, Besitzer oder dessen Vertretung bei der Polizei innert drei Monaten nach der Widerhandlung Strafantrag stellen. Zu verwenden ist das Formular Strafantrag wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot.

3.2. Rückzug des Strafantrags

Rückzug eines Strafantrags wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot ist zulässig (vgl. Art. 33 StGB). Der Strafantrag kann lediglich durch den Strafantragsteller zurückgezogen werden.

3.3. Ahndung erfolgt stets im ordentlichen Strafverfahren

Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote sind stets im ordentlichen Strafverfahren zu ahnden. Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ist nicht zulässig.

3.4. Umtriebsentschädigung durch die berechtigte Person

Die berechtigte Person hat das Recht, Strafantrag zu stellen, sie muss davon aber nicht Gebrauch machen. Vielmehr steht ihr auch die Möglichkeit offen, eine Umtriebsentschädigung in Höhe von ca. CHF 30.- geltend zu machen, indem sie zum Beispiel einen Zettel unter dem Scheibenwischer des widerrechtlich parkierten Fahrzeuges hinterlegt. Auf dem Zettel sollten die Kontaktdaten der Person, welche die Umtriebsentschädigung geltend macht sowie die Bezahlmöglichkeit ersichtlich sein.

4. Form und Inhalt des Strafantrags, Ermittlung des Beschuldigten, Festlegung der Bussenhöhe

4.1 Antrag mittels Formular

Der Strafantrag ist mittels Formular «Strafantrag wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot» bei der Stadtpolizei einzureichen. Das Formular kann mit gut lesbarer Handschrift oder elektronisch ausgefüllt werden und durch die antragsberechtigte Person zu unterzeichnen.

4.2. Halter- und Lenkerermittlung durch die Polizei

Ist die beschuldigte Person nicht bereits beim Stellen des Strafantrages namentlich bekannt, wird diese durch die Polizei ermittelt.

4.3. Festlegung der Bussenhöhe durch Staatsanwaltschaft

Die Angaben zu Halter- und Lenker werden der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung sowie die Festlegung der Bussenhöhe (inkl. Rechnungstellung) erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Eine Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot hat keinen Strafregistereintrag zur Folge.